



- § 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „Fly2Troy„ - Der Sitz des Vereins ist Gartenweg 1A, 85614 Kirchseeon.
- § 2 Zweck und Ziel
Zweck des Vereins ist die Förderung des VFR Motorflugsports zwischen Deutschland bzw der gesamten EU und der Türkei sowie die Verbreitung des völkerverbindenden Gedankens im Flugsport. Damit zusammenhängend werden zwischen diesen beiden Ländern regelmäßig Reisen organisiert, Wissen ausgetauscht und Kooperationen zur gemeinsamen Förderung des Flugsports eingegangen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche Bereitstellung von Reiseinformationen sowie durch Kooperationen mit anderen Flugvereinen, Flugschulen, Institutionen, Universitäten, Unternehmen, Behörden und Sportflugorganisationen die dem Satzungszweck nahe sind und diesem dienen. Die Teilnehmer sind selbst ausgebildete und jeweils in der EASA oder FAA registrierte Piloten und haben eigene Flugzeuge oder sie chartern diese selbst von einem Charterer ihrer Wahl. Alle Teilnehmer sind selbst für sich und ihre Begleiter sowie für das Flugzeug und die technische Ausrüstung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Reise verantwortlich.
- § 3 Gewinnstreben
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- § 5 Vergütung
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Eintritt der Mitglieder
Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- § 7 Austritt oder Änderung der Mitgliedschaft
Der Austritt oder die Änderung der Mitgliedschaft ist frühestens nach 12 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem innerhalb 2 Wochen schriftlich bestätigt.
- § 8 Ausschluss der Mitglieder
Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder des Vereinsfriedens verstoßen, können vom Vorstand unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Rechenschaft gegeben werden. Dem Mitglied steht ein Einspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn nicht das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegt.
- § 9 Beitrag
Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Es gibt keine Aufnahmegebühr. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein bemühen, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden und zahlen keine Beiträge. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- § 10 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für eine Zeitspanne von 4 Jahren gewählt. Das Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB wird für die Vorsitzenden aufgehoben.
- § 11 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung soll alle 2 Jahre erfolgen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- § 12 Form der Berufung
Die Mitgliederversammlung wird im Internet auf der Homepage des Vereins in Rubrik „Verein“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Bekanntgabe muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung im Internet veröffentlicht worden sein.
- § 13 Beschlussfähigkeit
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung.
- § 14 Beschlussfassung
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied seines Vertrauens vertreten lassen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder eine Änderung der Vorstandsschaft enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- § 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterschreiben alle gemeinsam. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- § 16 Auflösung des Vereins
Der Verein kann durch beide Vorstände gemeinsam aufgelöst werden. Durch die Mitglieder kann der Verein nur aufgelöst werden, wenn dies von 90% aller Mitglieder gefordert wird. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Roten Kreuz zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 29.10.2023.